I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 517/70 DES RATES
vom 17. März 1970
über die Regelung für Rindfleisch mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem am 29. Juli 1969 unterzeichneten Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft bei den unter eine gemeinsame Marktorganisation fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen, an deren Ausfuhr die assoziierten Staaten ein wirtschaftliches Interesse haben, eine Einfuhrregelung für die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten festlegt, die günstiger ist als die allgemeine Regelung für die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern.

In dem Beschluß, den der Rat über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt, müssen in bezug auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten die gleichen Bestimmungen vorgesehen werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 (3), wurde eine Handelsregelung gegenüber dritten Ländern eingeführt, die bei der Einfuhr die Erhebung von Zöllen bzw. Abschöpfungen vorsieht.

Die Gemeinschaft kann ihrer Verpflichtung gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten dadurch nachkommen, daß sie bei den betreffenden Erzeugnissen mit Ursprung in diesen Staaten, Ländern und Gebieten keine Zölle erhebt.

Diese Maßnahmen müssen, sofern das Assoziierungsabkommen vom 29. Juli 1969 spätestens am 1. Januar 1971 in Kraft tritt, bis zum 31. Januar 1975 angewandt werden können, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Assoziierungsabkommen auslaufen müßte.

Die assoziierten Staaten sind konsultiert worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten werden zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Sie gilt jedoch für die Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten bis zum 31. Januar 1975, sofern das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Assoziierungsabkommen bzw. der Beschluß des Rates, der an die Stelle des Ratsbeschlusses vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft (4) treten soll, spätestens am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER

(1) ABl. Nr. C 139 vom 28. 10. 1969, S. 51.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.
(4) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.